

Allgemeine Bedingungen des Zentrums für Informationstechnologie und Medienmanagement (ZIM) der Universität Passau zum Bezug von Software- Lizenzen

1. Die Nutzung der über das ZIM der Universität Passau erhältlichen Software setzt den ordnungsgemäßen Bezug einer entsprechenden Anzahl von Lizenzen voraus.
2. Es werden die beim ZIM der Universität Passau bezogenen Lizenzen übernommen. Übernehmender bzw. Endlizenznehmer ist stets die beziehende Einrichtung (Lehrstuhl, Institut, o.ä.).
3. Die aus einem Bezug von Software erwachsenden Kosten trägt der Endlizenznehmer (z.B. Lizenzgebühren, Materialkosten, Versandkosten).
4. Handelt es sich bei der Übernahme von Lizenzen um einen Lizenzerwerb, wird der Endlizenznehmer Eigentümer der übernommenen Lizenzen, allerdings erst nach vollständiger Bezahlung aller Kosten. Bei der Übernahme von befristeten oder unbefristeten Lizenzen wird der Endlizenznehmer nicht Eigentümer sondern Nutzer der Software für den jeweils spezifizierten Überlassungszeitraum. Nach Ablauf dieses Zeitraums einer befristeten Lizenz ist er verpflichtet, auch ohne vorherige Aufforderung durch das ZIM sämtliche Kopien der Software zu vernichten und die Nutzung der Software einzustellen.
5. Mit dem ordnungsgemäßen Bezug von Lizenzen erhält der Endlizenznehmer an der Universität Passau folgende Rechte:
 - Verwendung der Software-Kopien im Rahmen der Lizenzbestimmungen des Lizenzgebers entsprechend dem festgelegten Umfang innerhalb der übernehmenden Einrichtung, d.h. es dürfen nicht mehr Software-Kopien gleichzeitig im Einsatz sein als Lizenzen bezogen wurden.
 - Erstellung von Sicherungs- und Archivierungskopien der Software soweit dies für die berechnigte Benutzung der Software erforderlich ist.
 - Einsatz der Software für dienstliche Zwecke der Bezugsberechtigten analog den Bedingungen der „Benutzungsordnung für das Rechenzentrum der Universität Passau“. Eine gewerbliche oder private Nutzung ist ausgeschlossen, wenn nicht der Lizenzvertrag eine private Nutzung ausdrücklich zulässt.
6. Der Endlizenznehmer ist analog den Bedingungen der „Benutzungsordnung für das Rechenzentrum der Universität Passau“ zur Einhaltung der gesetzlichen Regelungen wie Urheberrechtsschutz und Copyright verpflichtet. Insbesondere ist der Endlizenznehmer nicht berechnigt, ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Lizenzgebers die Software oder Kopien hiervon zu vermieten, zu verleihen, zu verkaufen oder anderweitig zu übertragen. Der Endlizenznehmer ist des Weiteren nicht berechnigt, die Software zu dekompilem, zu disassemblieren, nachzuahmen oder von der Software abgeleitete Produkte herzustellen.
7. Der Endlizenznehmer ist verpflichtet, den Einsatz der Software zu überwachen. Mit entsprechenden Erklärungen der Studierenden bzw. dienstvertraglichen Regelungen für Mitarbeiter hinsichtlich der Einhaltung der Lizenzbedingungen - soweit solche beim Endlizenznehmer existieren - erfüllt der Endlizenznehmer seine diesbezügliche Verpflichtung.
8. Der Endlizenznehmer verpflichtet sich zur Einhaltung der Lizenzbestimmungen. Widersprechen einzelne der hier aufgeführten Regeln den Bedingungen des Lizenzgebers, so gelten die Lizenzgeberbedingungen.
9. Ein Verstoß eines Endlizenznehmers gegen die hier aufgeführten Bedingungen kann unbeschadet von Schadensersatzansprüchen und juristischen Schritten des Lizenzgebers für den Endlizenznehmer zum ersatzlosen Lizenzverlust und zum Ausschluss vom Bezug von Software über das ZIM führen.
10. Das ZIM übernimmt keine Garantie für die Produkte, deren Verfügbarkeit, Beziehbarkeit und deren Verwendbarkeit für vom Endlizenznehmer vorgesehene Zwecke. Das ZIM übernimmt keine Haftung für mittelbare oder unmittelbare Schäden sowie Mangelfolgeschäden aus dem Erwerb und Einsatz der Produkte.